

# anti-suit injunctions und ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Zivilprozessrecht

Kopelev, Valentin\*

## ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit untersucht die Zulässigkeit von sog. *anti-suit injunctions* im Anwendungsbereich der EuGVVO. Dabei wird anhand der Antworten des Europäischen Gerichtshofs auf Vorlageersuchen zu den Rechtssachen *Turner v. Grovit* und *West Tankers v. Allianz/Generali* herausgearbeitet, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rechtssysteme und Rechtspflegeorgane zu einer Inkompatibilität von *anti-suit injunctions* mit der EuGVVO führt. In einem weiteren Schritt folgt ein kursorischer Überblick über die aktuellen Entwicklungen im deutschen Prozessrecht rund um die sog. *anti-anti-suit injunction*. Abschließend wird die Frage nach der Aktualität des Rechtsmittels näher beleuchtet und unter besonderer Berücksichtigung des Brexits bestätigt.

**Keywords** anti-suit injunctions, EuGVVO, Zivilprozessrecht, Brexit, Europäisches Zivilprozessrecht

## A. Einleitung

Die Eigenart des englischen Rechtsinstruments der grenzüberschreitenden Prozessführungsverbote (sog. *anti-suit injunctions*) kann komprimiert wie folgt dargestellt werden:

“[I]n these proceedings parties to a dispute have chosen to litigate in order to determine where they shall litigate.”<sup>1</sup>

In einem solchen Streitverfahren geht es mithin nicht um die Herbeiführung einer materiellen Entscheidung in der Sache selbst, sondern lediglich um die Beantwortung der prozessualen „Vorfrage“, welcher gerichtliche oder schiedsgerichtliche Spruchkörper für das Verfahren zuständig ist.<sup>2</sup> Konkret bezweckt die Partei, welche den Antrag auf Anordnung einer *anti-suit injunction* stellt, die Herbeiführung einer Unterlassungsverfügung, die der Gegenseite die Einleitung bzw. Fortführung eines ausländischen Verfahrens verbietet.<sup>3</sup> Als nationales Pendant hierzu findet sich im englischen Recht das *stay of proceedings* wieder, welches als funktionales Vehikel dazu dient, um in England angestrebte, vermeintlich unstatthafte, Klagen zu unterbinden.<sup>4</sup> Mit beiden Rechtsmitteln soll sichergestellt werden, dass der Rechtsstreit vor dem am besten geeigneten Spruchkörper ausgetragen wird.<sup>5</sup> Dementsprechend ergehen *anti-suit injunctions* in aller Regel aufgrund eines Verstoßes gegen eine ausschließliche Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung oder wenn die beklagte Partei rechtsmissbräuchlich ein paralleles Verfahren eingeleitet hat.<sup>6</sup>

Obwohl das Rechtsmittel der *anti-suit injunction* in *Common Law*-Staaten auf eine jahrhundertelange Tradition<sup>7</sup> zurückblicken lässt, sind inhaltlich entsprechende, in *Civil Law*-Systemen ergangene Verfügungen eine Rarität. Dabei könnte ein solches Rechtsinstrument gerade im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit – neben der Schiedsvereinbarung – durchaus als effektives Mittel angesehen werden, um die Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen sicherzustellen und die Schiedsfreundlichkeit der entsprechenden Jurisdiktion zu fördern. Ebenso stünde ein wirksames Instrument zur Verfügung, um sog. Torpedoklagen<sup>8</sup> entgegenzuwirken. Diese Form der Klageerhebung charakterisiert sich dadurch, dass

sie in Form einer negativen Feststellungsklage vor den Gerichten bestimmter Mitgliedstaaten der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 (‘EuGVVO’)<sup>9</sup> erhoben wird, um Leistungsklagen in anderen Mitgliedstaaten auf Grundlage von Art. 29 Abs. 1 EuGVVO zu blockieren.<sup>10</sup> Torpedoklagen sind im Rechtsverkehr innerhalb der Union immer noch üblich und bringen die Gefahr mit sich über Jahre Ressourcen zu binden und enorme Rechtsverteidigungskosten zu verursachen.<sup>11</sup> Gleichwohl wäre beim Erlass einer solchen „unionalen“<sup>12</sup> *anti-suit injunction* zu

\*Der Autor ist Student an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und studentischer Mitarbeiter an der Seniorprofessur für Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Joachim Zekoll, LL.M. (Berkeley).



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

**Zitieren als:** Kopelev, V. (2023). *anti-suit injunctions und ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Zivilprozessrecht*, *FraLR* 1(1), 19-26. DOI: 10.21248/gups.72204

<sup>1</sup>*Spiliada Maritime Corp v. Cansulex Ltd* [1987] AC 460 (HL) 464.

<sup>2</sup>Probst (2012), *Anti-suit injunctions - gerichtliche Zuständigkeitskontrolle im europäischen Zivilverfahrensrecht durch Prozessführungsverbote*, S. 30.

<sup>3</sup>Lüttringhaus/Fentiman in *Encyclopedia of Private International Law* (2017), Band 1, 79; Lehmann, NJW 2009, 1645.

<sup>4</sup>*Turner v. Grovit* [2002] 1 WLR 107 (HL) 118; Probst, S. 30 f.

<sup>5</sup>Probst, S. 30 f.

<sup>6</sup>Lüttringhaus/Fentiman, 79; Schmidt, RIW 2006, 492 (493).

<sup>7</sup>Ursprünge im 15. JH., Naumann (2008), *Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen*, S. 9; Bermann, *Colum J Transnat'l L* 1990, 589 (593); Holdsworth (1923), *A history of English law*, S. 459.

<sup>8</sup>Zur Torpedoproblematik: Jandoli, IIC 2000, 783; Pitz, GRUR Int. 2001, 32.

<sup>9</sup>Zur Vereinfachung keine Unterscheidung zwischen Brüssel-I/Brüssel-Ia/EuGVÜ.

<sup>10</sup>Pitz, GRUR Int. 2001, 32; Leitzen, GRUR Int. 2004, 1010 (1011 f.).

<sup>11</sup>Bälz, *SchiedsVZ* 2021, 204 (205); Resch, NZG 2020, 241 (242).

<sup>12</sup>Wenn die *anti-suit injunction* in einem EuGVVO-Staat erlassen wird und auf die Durchführung eines in einem anderen EuGVVO-Staat abgehaltenen Verfahrens referenziert.

berücksichtigen, dass diese mit geltendem Unionsrecht – genauer gesagt, mit europäischem Zivilprozessrecht – vereinbar sein muss. Mit letzterer Fragestellung beschäftigt sich die vorliegende Arbeit im Schwerpunkt. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage beantwortet werden, ob *anti-suit injunctions* im Lichte einer multilateralen Rechtsordnung noch als zeitgemäß oder vielmehr als antiquiertes Rechtsmittel angesehen werden müssen.

## B. Begriffsbestimmung

Bei *anti-suit injunctions* handelt es sich um gerichtliche Unterlassungsverfügungen, die vor englischen Gerichten mit dem Ziel beantragt werden, Verfahren in anderen Staaten zu unterbinden.<sup>13</sup> Vermehrt wird eingewendet, dass die Begrifflichkeit zu eng gewählt worden sei und daher vorzugsweise auf den Begriff *restraining orders* zurückgegriffen werden solle.<sup>14</sup> Hierfür spricht zwar, dass *injunctions* in unterschiedlichen Varianten vorkommen, weshalb etwa *injunctions*, die auf Unterlassung der Einleitung oder Fortführung eines Schiedsverfahrens gerichtet sind, nicht dem Wortlaut der *anti-suit injunction* unterfallen.<sup>15</sup> Angesichts der weit verbreiteten Verwendung des Begriffs ist eine Umbenennung indes nicht geboten, insbesondere weil damit das Risiko einherginge, Verwirrung zu stiften.<sup>16</sup> Das Bemühen um sprachliche Genauigkeit muss daher der seit Jahrhunderten etablierten Begrifflichkeit weichen. Dem Terminus der *anti-suit injunction* ist insofern ein weites Begriffsverständnis zugrunde zu legen.

## C. Völkerrechtskonformität oder „juristischer Imperialismus“?

Es stellt sich die Frage, ob ein solches Rechtsmittel überhaupt in Einklang mit geltendem Völkerrecht steht. So wird vertreten, dass *anti-suit injunctions* eine unmittelbare Einmischung in die Unabhängigkeit der Rechtsprechungsbefugnis einer anderen Justizhoheit begründen, sodass dadurch ein Verstoß gegen das, im allgemeinen Völkerrecht verwurzelte, Interventionsverbot gegeben ist.<sup>17</sup> Da *anti-suit injunctions* aber nicht gegen ein ausländisches Gericht, sondern gegen die im Ausland klagende Partei *in personam* gerichtet sind, wird durch den Erlass einer solchen keine Hoheitsgewalt im Ausland ausgeübt.<sup>18</sup> Eine unmittelbare Wirkung entfaltet sich nur im Verhältnis zu der Auslandsklägerin.<sup>19</sup> Hingegen bleibt zu beachten, dass die Missachtung einer ergangenen *anti-suit injunction* als *contempt of court* angesehen wird und daher mit empfindlichen Strafen, wie Bußgeld oder Zwangshaft, belangt werden kann.<sup>20</sup> Anhand dieser Strafandrohung soll die Auslandsklägerin dazu verleitet werden, ihr Verfahren im Ausland zu beenden bzw. auf die Einleitung eines solchen zu verzichten. Insofern wirkt der Erlass einer *anti-suit injunction* durchaus, wenn auch nur mit mittelbarer Wirkung, auf ein ausländisches Verfahren ein.<sup>21</sup> Hieraus folgt die Frage, ob ein mittelbarer Eingriff in eine ausländische Justizhoheit einen Verstoß gegen allgemeines Völkerrecht begründen kann. Ungeachtet dessen ist im englischen Recht bereits verankert, dass *anti-suit injunctions* ausschließlich dann ergehen dürfen, wenn diese der – völkerrechtlich unverbindlichen – *Comitas*-Lehre entsprechen.<sup>22</sup> Danach darf von der Möglichkeit

zum Erlass von *anti-suit injunctions* nur mit Zurückhaltung und fairer Berücksichtigung ausländischer Justizgewährungsinteressen Gebrauch gemacht werden.<sup>23</sup> Wenn jedoch *anti-suit injunctions* entsprechend der *Comitas* erlassen werden dürfen, dann setzt dies zwingend voraus, dass ein völkerrechtliches Verbot des Einsatzes dieses Rechtsmittels nicht existiert.<sup>24</sup> Wahrlich lässt sich eine innerstaatliche Rechtsprechung kaum auf das entsprechende Staatsgebiet beschränken. Diese Tatsache hat hingegen nicht dazu beitragen können, dass bestimmte Handlungssätze in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von mittelbaren Eingriffen eine Kodifikation im Allgemeinen Völkerrecht oder eine Anerkennung im Völkergewohnheitsrecht erlangt haben.<sup>25</sup> Letztendlich können, in Ermangelung eines entsprechenden Verbots und infolge der strengen *in personam*-Wirkung in Bezug auf die Auslandsklägerin, Bedenken hinsichtlich der Völkerrechtskonformität nicht bestätigt werden.

## D. Vereinbarkeit mit europäischem Zivilprozessrecht

„*Can Anti-Suit Injunctions Survive European Community Law?*“<sup>26</sup> lautete die Frage, um die es einen langen Streit mit zwei durch den Ärmelkanal getrennten Lagern gab. Während die kontinentaleuropäische Auffassung eine Zulässigkeit von *anti-suit injunctions* im Anwendungsbereich der EuGVVO ablehnte, vertrat die englische Ansicht – noch zu Zeiten der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union – die gegenteilige Meinung.<sup>27</sup> Diese ursprünglich äußerst strittige Frage wurde vom Europäischen Gerichtshofs in einer Reihe von Grundsatzentscheidungen abschließend beantwortet.

### I. *Turner v. Grovit*

Der EuGH wurde vom *House of Lords* in der Rechtssache *Turner v. Grovit* (*Turner*) um eine Vorabentscheidung

<sup>13</sup>Bermann, Colum J Transnat'l L 1990, 589; Dowers, CJICL 2013, 960.

<sup>14</sup>*Turner v. Grovit* [2002] 1 WLR 107 (HL) 116 ff.

<sup>15</sup>Joseph (2010), Jurisdiction and Arbitration Agreements and their Enforcement, 2. Aufl., Rn. 12.04; Probst, S. 47.

<sup>16</sup>Joseph, Rn. 12.04; Probst, S. 47.

<sup>17</sup>Jarabo Colomer, SA zu C-159/02; OLG Düsseldorf BeckRS 1996, 940 Rn. 28.

<sup>18</sup>*SNI Aérospatiale v. Lee Kui Jak* [1987] AC 871 (PC) 892; Rauscher, IPRax 2004, 405 (407); Skene, UBC L Rev 1996, 1 (3 f.); Pfeiffer, LMK 2009, 276971.

<sup>19</sup>*SNI Aérospatiale v. Lee Kui Jak* [1987] AC 871 (PC) 892; Naumann, S. 1.

<sup>20</sup>Mankowski in Kommentar: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (2021), Band 1, 5. Aufl., Vorb. Art. 4 Rn. 45; Lüttringhaus/Fentiman, 79.

<sup>21</sup>Naumann, S. 2, 11; Seelmann-Eggebert/Clifford, SchiedsVZ 2009, 139 (140).

<sup>22</sup>Dutta/Heinze, ZEuP 2005, 428 (445); Schmidt, RIW 2006, 492 (496).

<sup>23</sup>R.W.R., Virginia L Rev 1985, 1039 (1064); Schlosser, RIW 2006, 486 (490).

<sup>24</sup>Schlosser, RIW 2006, 486 (490 f.).

<sup>25</sup>Schmidt, RIW 2006, 492 (496); Schlosser, RIW 2006, 486 (490).

<sup>26</sup>Ambrose, ICLQ 2002, 401 (401 ff.).

<sup>27</sup>Rauscher, IPRax 2004, 405 (405 f.); Schroeder, EuZW 2004, 468 (471 ff.).

nach Art. 267 AEUV ersucht. Die zugrundeliegende Frage war, ob die Anordnung einer *anti-suit injunction*, durch die eine Partei davon abgehalten werden soll, ein Verfahren in einem anderen EuGVVO-Staat einzuleiten oder fortzuführen, mit der EuGVVO vereinbar ist, wenn der Antragsgegner in schikanöser Absicht handelt, um ein Verfahren vor englischen Gerichten zu vereiteln oder zu behindern.<sup>28</sup>

1. *Sachverhalt* Im März 1998 erhob Turner, ein im Vereinigten Königreich lebender britischer Kläger, in London Klage gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber Harada Ltd. wegen ungerechtfertigter und widerrechtlicher Entlassung.<sup>29</sup> Zeitgleich erhob Changepoint S.A., ein mit Harada Ltd. verschwistertes Unternehmen, für das Turner in Spanien tätig war, Klage in Madrid wegen Schadensersatzansprüchen.<sup>30</sup> Die Zustellung dieser Klage in London verweigerte Turner und beantragte daraufhin den Erlass einer *anti-suit injunction*, mit welcher Changepoint S.A. die Fortführung des Verfahrens in Spanien verboten werden sollte.<sup>31</sup> Dem Antrag Turners wurde in einem mehrinstanzlichen Verfahren durch den *Court of Appeal* stattgegeben.<sup>32</sup> Obwohl Changepoint S.A. der *anti-suit injunction* durch Rücknahme der Klage vor dem spanischen Gericht nachkam, legte sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel beim *House of Lords* mit der Begründung ein, dass eine *anti-suit injunction* nicht mit der Vorgänger-Verordnung der EuGVVO vereinbar sei.<sup>33</sup> Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens erkannte das *House of Lords* das Problem hinsichtlich der Zulässigkeit von *anti-suit injunctions* im Anwendungsbereich der EuGVVO und legte sodann dem EuGH die entsprechende Frage vor.

2. *Antwort des EuGH* In seiner Antwort auf das Vorlageersuchen stellte der EuGH klar, dass die Anordnung von *anti-suit injunctions* nicht mit dem System der EuGVVO vereinbar ist.<sup>34</sup> In der Urteilsbegründung wird dabei der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rechtssysteme und Rechtspflegeorgane ins Zentrum gestellt.<sup>35</sup> Der Erlass einer *anti-suit injunction* bewirke eine Beeinträchtigung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits, die auch nicht dadurch zu rechtfertigen sei, dass sie nur mittelbar erfolge.<sup>36</sup> „Denn wenn das beanstandete Verhalten des Beklagten darin besteht, dass er die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats geltend macht, (...) [beinhalte] die Würdigung der Treuwidrigkeit dieses Verhaltens eine Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung einer Klage vor diesem Gericht.“<sup>37</sup> Die Durchführung einer solchen Beurteilung verstoße jedoch gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.<sup>38</sup> Auch lässt der EuGH dem Argument, dass anhand von *anti-suit injunctions* die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen und unnötiger Verfahrenshäufungen vermieden werden können, keine Früchte tragen. Einerseits würden durch den Erlass von *anti-suit injunctions* die in der EuGVVO vorgesehenen Mechanismen bei Rechtshängigkeit und Konnexität ihrer praktischen Wirksamkeit entzogen, andererseits werde dadurch die Gefahr von *anti-anti-suit injunctions* konsolidiert, ohne dass zugleich sichergestellt werden könne, dass das mit der Sache befasste Gericht trotz der *anti-suit injunction* keine Entscheidung trifft.<sup>39</sup>

3. *Rechtliche Bewertung des Turner-Urteils des EuGH* Das EuGH-Urteil zu Turner hat zwar eine lang ersehnte und klare Antwort auf die Frage der Vereinbarkeit von *anti-suit injunctions* mit der EuGVVO geben können – die besonders aufgrund der Hervorhebung des Vertrauensgrundsatzes begrüßenswert ist. Allerdings hinterlässt der EuGH auch viele offene Fragen.<sup>40</sup>

a) *Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (mutual trust)* Das zentrale Element des *mutual trust*-Grundsatzes liegt in der Anerkennung der Fähigkeit anderer Rechtsordnungen, in selbstständiger und gleichwertiger Weise die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung der für alle Mitgliedstaaten einheitlich geltenden Zuständigkeitsregeln der EuGVVO durch die Gerichte aller Mitgliedstaaten durchzuführen.<sup>41</sup> Aus dieser Konzeption ist ein grundsätzliches Überprüfungsverbot der Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts zu folgern – mit Ausnahme der Korrekturmöglichkeiten nach Art. 34, 35 EuGVVO.<sup>42</sup> Denn das zeitlich später angerufene Gericht wäre in keiner besseren Lage, um über die Zuständigkeitsfrage zu urteilen, als das zeitlich vorher angerufene, da die Zuständigkeit sich aus der Verordnung ergibt, welche alle mitgliedstaatlichen Gerichte mit gleicher Sachkenntnis auslegen und anwenden können.<sup>43</sup> Die Zulässigkeit von *anti-suit injunctions* würde bedeuten, dass mitgliedstaatlichen Gerichten die Möglichkeit einer eigenständigen Entscheidungsfindung über ihre Zuständigkeit genommen wird, was die Geschäftsgrundlage der EuGVVO gänzlich in Frage stellen würde.<sup>44</sup> Selbst wenn man die *mutual trust*-Konzeption außen vor ließe, wäre unter Heranziehung einer rechtsvergleichenden Betrachtung zu berücksichtigen, dass es zu einer einseitigen Bevorzugung von Verfahren vor englischen Gerichten führen würde, wenn nur diese das Recht gehabt hätten, im Anwendungsbereich der EuGVVO *anti-suit injunctions* zu erlassen.<sup>45</sup> Dies hängt mit der Tatsache zusammen, dass *anti-suit injunctions* in Europa nur dem englischen Verfahrensrecht bekannt sind.<sup>46</sup> Gleichwohl zeigt die Praxis, dass einige Bedenken über die tatsächliche Gleichwertigkeit

<sup>28</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 19 – Turner; *Turner v. Grovit* [2002] 1 WLR 107 (HL) 116.

<sup>29</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 7 – Turner.

<sup>30</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 4, 9, 10 – Turner.

<sup>31</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 9, 11 – Turner.

<sup>32</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 11 f. – Turner.

<sup>33</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 13 f. – Turner.

<sup>34</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 31 – Turner.

<sup>35</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 24 f. – Turner.

<sup>36</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 27 f. – Turner.

<sup>37</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 28 – Turner.

<sup>38</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 28 – Turner.

<sup>39</sup>EuGH, Rs. C-159/02, Rn. 28 – Turner.

<sup>40</sup>Kruger, ICLQ 2004, 1030 (1034); Dohmann/Briggs, FS Schlosser, 2005, 161 (167).

<sup>41</sup>Probst, S. 223; EuGH, Rs. C-116/02, Rn. 72, 48 – Gasser.

<sup>42</sup>Krause, RIW 2004, 533 (539); Clavel, Rev Arb 2001, 669 (682).

<sup>43</sup>EuGH, Rs. C-116/02, Rn. 48 – Gasser; EuGH, Rs. C-351/89, Rn. 23.

<sup>44</sup>Jayme/Kohler, IPRax 1994, 405 (412); dLv Wijngaarden, IPRax 2003, 153 (156).

<sup>45</sup>Jarabo Colomer, SA zu C-159/02, Rn. 33; Krause, RIW 2004, 533 (539).

<sup>46</sup>de Lind van Wijngaarden, IPRax 2003, 153 (155 f.); Dutta/Heinze, ZEuP 2005, 428 (455).



im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit mitgliedstaatlicher Gerichte nicht ganz unberechtigt sind. So bringt die eingangs dargestellte Torpedo-Problematik zum Vorschein, dass die Verfahrensdauer in Gerichten unterschiedlicher Mitgliedstaaten stark fluktuieren kann. Zwar ist das Ausnutzen der Torpedo-Problematik weder mit Sinn und Zweck der Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO, noch mit Aspekten der Prozessökonomie und Rechtssicherheit vereinbar.<sup>47</sup> Jedoch können *anti-suit injunctions* durch das *Turner*-Urteil auch nicht mehr als Mittel herangezogen werden, um jene rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Abs. 1 EuGVVO zu verhindern.<sup>48</sup>

b) *Unbeantwortete Fragestellungen* Die Vorlagefrage in *Turner* umfasste inhaltlich nur die Vereinbarkeit von *anti-suit injunctions* zum Zwecke der Vermeidung verfahrensmisbräuchlicher Prozesse. Daher blieb es vom EuGH unbeantwortet, ob *anti-suit injunctions* im Anwendungsbereich der EuGVVO auch dann unzulässig sind, wenn damit die Sicherung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung bezweckt wird. In Anbetracht der großen Bedeutung, die dem Grundsatz der Äquivalenz mitgliedstaatlicher Gerichte durch den EuGH beigemessen wird, erscheint die eine Zulässigkeit ablehnende Auffassung vorzugswürdig. Denn das englische Gericht muss auch bei Prorogationsvereinbarungen deren Wirksamkeit und damit die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts überprüfen.<sup>49</sup> Ferner fehlt es an Ausführungen zu der Frage, ob die Anordnung einer *anti-suit injunction* auch dann unzulässig ist, wenn diese der Unterbindung von Gerichtsverfahren dient, die eine Partei unter Verletzung einer Schiedsabrede eingeleitet hat. Dabei ist in erster Linie fraglich, ob der Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet ist, da die Schiedsgerichtsbarkeit hiervon gem. Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Antwort auf diese Fragestellungen brachte der EuGH selbst in seinem späteren Urteil zu *West Tankers v. Allianz/Generali*.

## II. *West Tankers v. Allianz/Generali*

Ähnlich deutlich wie bereits bei *Turner* stellte der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren zu der Rechtssache *West Tankers v. Allianz/Generali* (*West Tankers*) fest, dass *anti-suit injunctions* auch dann mit der EuGVVO unvereinbar sind, wenn diese zum Zwecke der Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung angeordnet werden.<sup>50</sup>

1. *Sachverhalt* Die Ölraffineriegesellschaft Erg SpA hatte das Schiff *Front Comor* von *West Tankers Inc* gechartert, welches mit einer Erg SpA gehörenden Mole kollidierte und dort Schäden verursachte.<sup>51</sup> Der Chartervertrag unterlag englischem Recht und enthielt eine Schiedsklausel, die ein Schiedsverfahren in London vorsah.<sup>52</sup> Die Versicherungsgeber von Erg SpA, *Allianz SpA* und *Generali SpA*, ersetzen ihr die angefallenen Schäden und erhoben sodann in Italien Klage gegen *West Tankers Inc*, um die von ihnen an Erg SpA gezahlten Beträge zurückzuerlangen.<sup>53</sup> Dabei machten sie geltend, im Wege der Legalzession in die Rechte von Erg SpA eingetreten zu sein.<sup>54</sup> Dagegen erhob *West Tankers Inc* im italienischen Verfahren die Schiedseinrede und beantragte zugleich vor dem *High Court* in London den Erlass einer *anti-suit injunction*, mit der *Allianz*

*SpA* und *Generali SpA* untersagt werden sollte, das italienische Verfahren fortzuführen.<sup>55</sup> Auf die Anordnung einer entsprechenden *injunction* legten *Allianz SpA* und *Generali SpA* Rechtsmittel zum *House of Lords* ein.<sup>56</sup> Im Laufe des Rechtsmittelprozesses wurde erkannt, dass die zentrale Frage des Verfahrens darin bestand, ob es mit der EuGVVO vereinbar ist, „dass ein Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung erlässt, wonach eine Person es zu unterlassen hat, ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder fortzuführen, weil ein solches Verfahren gegen eine Schiedsvereinbarung verstößt (...).“<sup>57</sup> Sodann wurde diese dem EuGH zum Vorabentscheid vorgelegt.<sup>58</sup>

2. *Antwort des EuGH* Der EuGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass wenn ein Verfahren nach seinem Streitgegenstand in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt, dann unterliege auch eine Vorfrage, die die Anwendbarkeit und Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung betrifft, deren Anwendungsbereich.<sup>59</sup> Demnach könne ein Gericht die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung, auf die sich die beklagte Partei beruft, inzident prüfen, um die internationale Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend zu machen.<sup>60</sup> Darüber hinaus müsse auch in *West Tankers* das in *Turner* manifestierte Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in mitgliedstaatliche Rechtssysteme sowie ihre Rechtspflegeorgane entsprechend zum Tragen kommen.<sup>61</sup> Unter Zugrundelegung dessen stellte der EuGH fest, dass eine *anti-suit injunction*, wie hier vom *High Court* angeordnet, in unzulässiger Weise in die Entscheidungshoheit eines mitgliedstaatlichen Gerichts eingreift, da letzterem die Möglichkeit genommen wird, eigenständig über die Reichweite der Bereichsausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit zu befinden.<sup>62</sup> Weiterhin würde es einen Verstoß gegen den unionalen Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (sog. *effet utile*) begründen, sobald die Anwendung des nationalen Zivilprozessrechts die praktische Wirksamkeit der Zuständigkeitsregeln des EuGVVO-Regimes beeinträchtigen würde.<sup>63</sup> Zugleich würde die Gewährung von *anti-suit injunctions* eine Einschränkung des klägerischen Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz begründen, da die Klägerin nicht gezwungen werden könne, zunächst ein Schiedsgericht zu bestellen, um bei diesem eine Entscheidung über dessen Unzuständigkeit zu beantragen.<sup>64</sup> Daraus folgte der EuGH, dass eine *anti-suit*

<sup>47</sup> von Meibom/Pitz, GRUR Int. 1998, 765 (770).

<sup>48</sup> Krause, RIW 2004, 533 (539).

<sup>49</sup> Hierzu ausführlich: Maack (1999), Englische antisuit injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, S. 177 ff.; Krause, RIW 2004, 533 (539).

<sup>50</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 34 – *West Tankers*.

<sup>51</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 9 – *West Tankers*.

<sup>52</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 9 – *West Tankers*.

<sup>53</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 11 – *West Tankers*.

<sup>54</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 11 – *West Tankers*.

<sup>55</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 12 – *West Tankers*.

<sup>56</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 13 – *West Tankers*.

<sup>57</sup> *The Front Comor* [2007] I.L.Pr. 20, 305, 307.

<sup>58</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 18 – *West Tankers*.

<sup>59</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 26 – *West Tankers*.

<sup>60</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 26 – *West Tankers*.

<sup>61</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 30 f. – *West Tankers*.

<sup>62</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 28 f. – *West Tankers*.

<sup>63</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 24 – *West Tankers*.

<sup>64</sup> EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 31 – *West Tankers*.

*injunction*, die auf die Unterbindung eines Verfahrens gerichtet ist, das gegen eine wirksame Schiedsvereinbarung verstößt, nicht mit der EuGVVO in Einklang steht<sup>65</sup>

3. *Rechtliche Bewertung des West Tankers-Urteils des EuGH* Angesichts der in *Turner* entwickelten Rechtsprechung erscheint das Urteil zu *West Tankers* in Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz *prima facie* eine konsequente Entwicklung zu sein. Bei genauer Betrachtung wird indes erkennbar, dass die Grundsätze von *Turner* nicht ohne Weiteres auf *West Tankers* übertragbar sind. Dennoch ist dem Urteil – trotz damit einhergehender Folgeprobleme – zuzustimmen, vor allem weil die Auslegung der Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO überzeugt und das *effet utile*-Prinzip korrekt herangezogen und angewandt wird.

a) *Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO* Lord Hoffmann sprach sich im Rahmen des *House of Lords*-Verfahrens, unter Hervorhebung der Pflicht staatlicher Gerichte zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeitspraxis, wozu die Unterstützung der Durchsetzung von Schiedsklauseln gehört, noch für eine Bejahung der Zulässigkeit von *anti-suit injunctions* im Geltungsbereich der EuGVVO aus.<sup>66</sup> In seinem Plädoyer nahm er Bezug auf den Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO, wonach die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen wird.<sup>67</sup> Die dazu vertretene Ansicht Lord Hoffmanns korrespondierte mit der vom EuGH in der Rechtssache *Marc Rich* erfolgten Auslegung des genannten Ausnahmetatbestands. Nach dieser ist die Schiedsgerichtsbarkeit als „Gesamtbereich“, einschließlich der bei staatlichen Gerichten eingeleiteten Verfahren, die die Schiedsgerichtsbarkeit in der Sache beinhalten, ausgeschlossen. Denn die Schiedsgerichtsbarkeit als solche sei bereits in internationalen Abkommen, wie dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus 1958 (NYÜ), geregelt.<sup>68</sup> Von dieser weiten Auslegung nahm der EuGH in der Sache *Van Uden* wieder Abstand, indem er bestimmte, dass nur solche Maßnahmen von der Verordnung ausgenommen sind, die sich auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens richten.<sup>69</sup> Hingegen würden Maßnahmen, welche zwar der Unterstützung eines solchen Verfahrens dienen, aber die Schiedsgerichtsbarkeit als solche nicht selbst zum Gegenstand haben, der Ausnahmeregelung nicht unterfallen.<sup>70</sup> In *West Tankers* konstituierte der EuGH eine noch engere Auslegungspraxis. Obwohl die vom *High Court* angeordnete *anti-suit injunction* zweifellos ein Schiedsverfahren zum Gegenstand hatte, ging der EuGH im italienischen Verfahren von einem abweichenden Streitgegenstand aus. Denn der vor dem italienischen Gericht geltend gemachte Anspruch richtete sich auf Schadensersatz, welcher – in Ermangelung einer einschlägigen Ausnahmeregelung – in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt. Demnach wird die Frage nach der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder nach der Zuständigkeit des staatlichen Gerichts nicht der Ausnahmeregelung zugeordnet, weil der Streitgegenstand im Übrigen von der EuGVVO erfasst ist.<sup>71</sup> Eine solche Auslegungspraxis ist begrüßenswert, da die Schiedsvereinbarung nur ein Verteidigungsmittel der beklagten Partei außerhalb des eigentlichen Streitgegenstandes darstellt,

weshalb der Wirksamkeitsprüfung der Schiedsvereinbarung keine selbstständige zuständigkeitsrechtliche Bedeutung zuzumessen ist.<sup>72</sup>

b) *Grundsatz der praktischen Wirksamkeit von Unionsrecht* Dem Grundsatz des *effet utile* zufolge ist derjenigen Auslegung von unionsrechtlichen Vorschriften Vorrang zu gewähren, die die Verwirklichung der Vertragsziele sowie die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft im Sinne einer praktischen Wirksamkeit sicherstellen kann.<sup>73</sup> Demnach ist nationales Recht insoweit eingeschränkt anzuwenden, sodass dies nicht die praktische Wirksamkeit des europäischen Rechts beeinträchtigt.<sup>74</sup> Der Erlass einer *anti-suit injunction* durch ein englisches Gericht hätte zwar das italienische Gericht nicht daran gehindert, über seine nach der EuGVVO zu bestimmende Zuständigkeit selbst zu urteilen. Durch die der Klägerin auferlegte Strafanordnung des *contempt of court* und die damit verbundene Verleitung zur Klagerücknahme, hätte eine solche *injunction* hingegen auf die Möglichkeit des italienischen Gerichts, über seine Zuständigkeit zu befinden, faktisch eingewirkt.<sup>75</sup> Eine solche faktische Beeinträchtigung genügt bereits, um einen *effet utile* Verstoß festzustellen<sup>76</sup>, was der EuGH zutreffend auch getan hat.

c) *Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens* Trotz des bisherigen Zuspruchs erscheint es zweifelhaft, dass die in *Turner* dargelegten Grundsätze zum gegenseitigen Vertrauen, das die Mitgliedstaaten den jeweiligen Rechtspflegeorganen untereinander entgegenbringen, ohne Weiteres auf den *West Tankers*-Sachverhalt übertragen werden können. In *Turner* bezog sich dieser Grundsatz auf die Fähigkeit des mitgliedstaatlichen Gerichts, die gemeinsamen Vorschriften des europäischen Zuständigkeitsrechts sachkundig anzuwenden.<sup>77</sup> In *West Tankers* war jedoch nicht die Frage nach der Zuständigkeit von zentraler Bedeutung, sondern die nach der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, welche nicht nach den Vorschriften der EuGVVO zu beantworten ist.<sup>78</sup> Eine vollständige Übertragung der in *Turner* dargelegten Erwägungen zum Grundsatz gegenseitigen Vertrauens überzeugt daher nicht. Dennoch findet der Grundsatz auch in *West Tankers* gleichfalls Bedeutung, nur knüpft dieser weniger an die Vereinheitlichung der

<sup>65</sup>EuGH, Rs. C-185/07, Rn. 32 – *West Tankers*.

<sup>66</sup>The Front Comor [2007] I.L.Pr. 20, 305, 311.

<sup>67</sup>The Front Comor [2007] I.L.Pr. 20, 305, 309.

<sup>68</sup>EuGH, Rs. C-190/89, Rn. 18 – *Marc Rich*; Stadler in Musielak/Voit Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz (2021), 18. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rn. 9.

<sup>69</sup>EuGH, Rs. C-391/95, Rn. 32 – *Van Uden*.

<sup>70</sup>EuGH, Rs. C-391/95, Rn. 33 – *Van Uden*.

<sup>71</sup>Stadler in Musielak/Voit, Art. 1 EuGVVO Rn. 9.

<sup>72</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (175); Antomo in BeckOK ZPO (2022), 47. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rn. 106.

<sup>73</sup>Mayer in Das Recht der Europäischen Union (2021), Band 1, 74. Aufl., Art. 19, Rn. 57 f.; Mosiek (2003), *Effet utile* und Rechtsgemeinschaft, S. 6 ff.

<sup>74</sup>EuGH, Rs. 365/88, Rn. 20 ff. – *Hagen*; Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (174).

<sup>75</sup>Pfeiffer, LMK 2009, 276971; Kindler, FS Geimer, 2017, 321 (324).

<sup>76</sup>Pfeiffer, LMK 2009, 276971.

<sup>77</sup>EuGH, Rs. 159/02, Rn. 25 – *Turner*; Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (177).

<sup>78</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (177); Dutta/Heinze, RIW 2007, 411 (418).

Zuständigkeitsregeln, sondern vielmehr an die Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung an.<sup>79</sup> Schließlich gebietet die Konzeption der EuGVVO von den staatlichen Gerichten nicht nur gegenseitiges Vertrauen in die Anwendung des europäischen Zuständigkeitsrechts, sondern in die gesamte Rechtsanwendung der mitgliedstaatlichen Gerichte im Rahmen der der EuGVVO unterliegenden Verfahren.<sup>80</sup>

d) *Problematik der Parallelverfahren* Durch *West Tankers* bewirkte der EuGH eine Verlagerung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Frage, ob eine Streitigkeit einer verbindlichen Schiedsvereinbarung unterfällt, zugunsten des nach der EuGVVO zuständigen Gerichts.<sup>81</sup> Dieser Umstand birgt die Gefahr der Verfahrensverschleppung, da es einer Partei in dieser Konstellation offen steht auf Torpedoklagen zurückzugreifen. Um dieses Gefahrenpotential zu hemmen, sah zwar der *Heidelberg Report* die Einfügung einer Neuregelung in die EuGVVO vor, die eine möglichst schnelle Entscheidung über die Wirksamkeit der Schiedsklausel durch die Gerichte am Schiedsort erlaubt hätte.<sup>82</sup> Dieser vorgeschlagene Regelungsmechanismus hat allerdings keine Kodifikation im Zuge der 2015 durchgeführten EuGVVO Reform erlangt. Lediglich der im Reformprozess überarbeitete Art. 29 Abs. 1 EuGVVO sieht fortan die Ausnahme des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO vor, wonach das angerufene Gericht den Prozess zugunsten des in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichneten Gerichts auszusetzen hat. Dies gilt aber nur für Gerichtsstandsvereinbarungen und nicht für Schiedsvereinbarungen, sodass Torpedoblockaden nur teilweise – in der *West Tankers*-Konstellation sogar gar nicht – durchbrochen werden können.<sup>83</sup> Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Verfahrenseinleitung vor einem staatlichen Gericht, in Ermangelung eines *lis pendens*-Mechanismus, die Fortführung eines Schiedsverfahrens in der gleichen Sache nicht verhindert.<sup>84</sup> Gemäß Art. III NYÜ ist der aus dem Schiedsverfahren ergehende Schiedsspruch in allen Vertragsstaaten unter der Voraussetzung anzuerkennen und zu vollstrecken, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gegeben ist. Wenn jedoch das staatliche Verfahren zu einer früheren Entscheidung als das Schiedsgericht gelangt, so ist nach der EuGVVO ebenfalls anzuerkennen und zu vollstrecken, und zwar unabhängig von der Existenz einer wirksamen Schiedsvereinbarung.<sup>85</sup> Somit besteht ein großes Kollisionspotential zwischen EuGVVO und NYÜ.<sup>86</sup> Beide Probleme können wohl nicht ohne eine Überarbeitung der Verordnung gelöst werden, die das Verhältnis von EuGVVO und Schiedsgerichtsbarkeit strukturiert neu regelt.<sup>87</sup>

4. *Alternativen im Geltungsbereich der EuGVVO* Da *anti-suit injunctions* spätestens durch *West Tankers* als Instrument zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Umgehungsversuche von Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen im Geltungsbereich der EuGVVO weggefallen sind, liegt die Frage nach Ersatzlösungen nahe. Als Alternative wird etwa die Gewährung von materiell-rechtlichen Schadensersatzansprüchen diskutiert.<sup>88</sup> In diesem Kontext können bereits in die Schiedsklausel entsprechende Schadenspauschalierungen oder Vertragsstrafversprechen inkludiert werden.<sup>89</sup> Gleichwohl ist höchst fraglich, ob eine solche Praxis mit der EuGVVO vereinbar wäre. Wenn der auf Unterlassung einer ausländischen Klage gerichtete Primäranspruch schon nicht in Form einer *anti-suit injunction* durchsetzbar ist, dann muss dies erst recht für

den Sekundäranspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung gelten.<sup>90</sup> Darüber hinaus werden als weitere Möglichkeit sog. Durchführungsanordnungen (*order compelling arbitration*) vorgeschlagen, durch welche die schiedsverfahrenstreue Partei zu einer aktiven Beteiligung an dem Verfahren gezwungen wird.<sup>91</sup> In den meisten Rechtskreisen wird die Einklagbarkeit der Rechtspflicht, sich im Falle einer wirksamen Schiedsvereinbarung am Verfahren zu beteiligen, allerdings verneint.<sup>92</sup> Selbst bei einer Einklagbarkeit würde eine solche Anordnung das staatliche Verfahren nicht verhindern, sondern lediglich Druck auf die ausländische Klägerin ausüben, die dadurch ebenfalls zu einer parallelen Prozessführung gezwungen wäre.<sup>93</sup> Da die Streitbeilegung im günstigsten Falle nur indirekt gefördert wird und ein solcher Mechanismus neues Konfliktpotenzial nach sich zieht, ist dieser Vorschlag für beide Parteien suboptimal.<sup>94</sup> Weiterhin stellt sich die Frage nach der EuGVVO-Kompatibilität von *anti-suit injunctions*, die durch ein Schiedsgericht angeordnet werden. Mit dieser hat sich der EuGH in *Gazprom OAO v. Republik Litauen* auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass Schiedsgerichte entsprechende *injunctions* ungehindert anordnen können.<sup>95</sup> Denn die Ausführungen des EuGH haben in *Turner* und *West Tankers* allein die Befugnisse und Pflichten der Gerichte, nicht aber die der Schiedsgerichte, betroffen.<sup>96</sup> Ungewissheit herrscht jedoch bei der Frage nach der Vollstreckbarkeit solcher Schiedssprüche, die von einigen Stimmen in der Literatur als unwahrscheinlich angesehen wird.<sup>97</sup>

<sup>79</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (178); Dutta/Heinze, RIW 2007, 411 (418).

<sup>80</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (178).

<sup>81</sup>Lehmann, NJW 2009, 1645 (1647); Gottwald in MüKo ZPO (2022), 6. Aufl., Art. 1 EuGVVO, Rn. 33.

<sup>82</sup>Hess/Pfeiffer/Schlosser (2008), The Heidelberg Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States (Study JLS/C4/2005/03), Rn. 122 ff.; Steinbrück/Illmer, SchiedsVZ 2009, 188 (190).

<sup>83</sup>Alio, NJW 2014, 2395 (2400); Herberger, ZJS 2015, 327 (329).

<sup>84</sup>Steinbrück, CJQ 2007, 358 (364); Sander/Breßler, ZZZ 2009, 157 (174 f.).

<sup>85</sup>Lehmann, NJW 2009, 1645 (1647); OLG Hamburg, IPRax 1995, 391 (393).

<sup>86</sup>Ambrose, Arb. Int. 2003, 3 (19); Antomo in BeckOK ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 110.

<sup>87</sup>Balthasar/Richers, RIW 2009, 351 (356 f.); Stadler/Klöpfer, ZEuP 2015, 732 (757 f.); Dowers, CJICL 2013, 960 (972 f.); vgl. hierzu auch: Domej, RZ 2014, 508 (532, 540 ff.).

<sup>88</sup>Merrett, ICLQ 2006, 315 (326 f.); Pfeiffer, FS Lindacher, 2017, 77 (77).

<sup>89</sup>Illmer, IPRax 2009, 312 (316); Mankowski, IPRax 2009, 23 (32 ff.).

<sup>90</sup>Illmer, IPRax 2009, 312 (316); Mankowski, IPRax 2009, 23 (30).

<sup>91</sup>Martinek, FS Ishikawa, 2001, 269 (273); Schlosser (1989), Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 397.

<sup>92</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (180); Steinbrück, SchiedsVZ 2010, 177 (180 f.).

<sup>93</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (181).

<sup>94</sup>Steinbrück, ZEuP 2010, 168 (181).

<sup>95</sup>EuGH, Rs. C-536/13, Rn. 44 – *Gazprom*.

<sup>96</sup>EuGH, Rs. C-536/13, Rn. 36 f. – *Gazprom*; Kessler/Hope, Arb. Int. 2008, 331 (333 f.).

<sup>97</sup>Stadler/Klöpfer, ZEuP 2017, 890 (900 f.); Wais, EuZW 2015, 509 (512).



### III. Zwischenergebnis

Eine *anti-suit injunction* eines mitgliedschaftlichen Gerichts ist im Geltungsbereich der EuGVVO unzulässig. Gleiches gilt, wenn eine Partei die Anordnung einer *anti-suit injunction* zur Durchsetzung einer wirksamen Schiedsvereinbarung bezweckt.

### E. Prozessführungsverbote im deutschen Recht

Anders als in England sowie anderen *Common Law*-Rechtskreisen sind Rechtsinstrumente, die mit *anti-suit injunctions* vergleichbar sind, im deutschen Prozessrecht wahrlich eine Rarität und fanden ihre Anwendung beinahe ausnahmslos im Kontext des vom Reichsgericht entschiedenen Falles zum „lettischen Scheidungsparadies“.<sup>98</sup> Die beiden Hauptgründe für diese Seltenheit liegen in dem unabdingbaren, gesetzlich klar umschriebenen Zuständigkeitsrecht der ZPO und in dem Mangel einer Kompetenzregelung zugunsten nationaler Gerichte, die ihnen eine Ermessensentscheidung nach Billigkeit gewährt.<sup>99</sup> Dennoch hat das LG München in einer kürzlich ergangenen Entscheidung, die vom OLG München bestätigt wurde, zum ersten Mal im deutschen Rechtskreis eine *anti-anti-suit injunction* angeordnet. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt beantragte die Continental AG eine *anti-suit injunction* in den USA, um Nokia an der Weiterführung ihrer Patentverletzungsprozesse vor deutschen Gerichten zu hindern.<sup>100</sup> Die vom LG München angeordnete *anti-anti-suit injunction* richtete sich damit gegen die Unterlassung der Fortführung des US-amerikanischen Prozesses und wurde materiell auf den quasinegatorischen Unterlassungsanspruch des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB gestützt.<sup>101</sup> Zur Begründung wurde angeführt, dass die Beantragung einer *anti-suit injunction* in den USA einen drohenden Eingriff in das eigentumsähnliche Recht an den verfahrensgegenständlichen Patenten darstelle, das als „sonstiges Recht“ iSd § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB zu qualifizieren sei.<sup>102</sup> Im Zuge der durchgeführten Interessenabwägung wurde festgestellt, dass das eigentumsähnliche Recht am Patent gegenüber dem Grundrecht der Auslandsklägerin auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegt, da sich der Erlass einer *anti-anti-suit injunction* als einziges zur Verfügung stehendes Abwehrmittel gegenüber einer *anti-suit injunction* darstellt.<sup>103</sup> Auch das LG Düsseldorf ordnete in einem ähnlich gelagerten Fall eine *anti-anti-suit injunction* an.<sup>104</sup> Damit deutet sich – jedenfalls außerhalb des Geltungsbereichs der EuGVVO<sup>105</sup> – ein Aufwärtstrend zugunsten des Erlasses von *anti-anti-suit injunctions* durch deutsche Gerichte in Hinblick auf den Schutz von, nicht nur Patentrechten, sondern jeglichen absoluten Rechten.<sup>106</sup> Damit verschärft sich jedoch auch die Gefahr eines fortdauernden Wettstreits deutscher und anglo-amerikanischer Gerichte um das jeweils frühere Prozessführungsverbot heraus.<sup>107</sup> Denn letztlich könnte ein US-Gericht auf die oben geschilderte Anordnung der *anti-anti-suit injunction* mit einer weiteren „*anti-anti-anti-suit injunction*“ reagieren und stets so weiter. Ob sich dieser Trend insoweit durchschlagen kann, dass deutsche Gerichte fortan vermehrt zum Erlass von „gewöhnlichen“ *anti-suit injunctions* greifen werden, ist angesichts der eingangs genannten Gründe allerdings unwahrscheinlich.

### F. Entwicklung der *anti-suit injunction* nach dem Brexit

Seit dem 01.01.2021 wird das Vereinigte Königreich aus unionaler Sicht im internationalen Zivilverfahrensrecht als Drittstaat behandelt.<sup>108</sup> Hintergrund hiervon ist, dass das in letzter Minute zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich beschlossene Handels- und Kooperationsabkommen Regelungen zu diesem Sachbereich gänzlich außen vorgelassen hat. Hinzu kommt, dass die im Austrittsabkommen von 2019 getroffenen Übergangsvorschriften diesen Umbruch nur in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgemildert haben<sup>109</sup>, weshalb der Ausspruch eines „*mini-hard Brexit*“<sup>110</sup> zutreffend ist. Konkret bedeutet dies, dass die EuGVVO grundsätzlich keine Anwendung mehr findet, wenn die Beklagte im Vereinigten Königreich ansässig ist, Art. 6 Abs. 1 EuGVVO.<sup>111</sup> Insofern liegt der Schluss auf der Hand, dass das Rechtsinstrument der *anti-suit injunction* im Zuge des Brexits wahrlich eine „Renaissance“ erfahren wird.<sup>112</sup> Schließlich entfällt die Wirkungskraft der dargestellten Entscheidungen des EuGH, in denen *anti-suit injunctions* ihre EuGVVO-Kompatibilität abgesprochen wurde. Diese Entwicklung könnte jedoch durch einen Beitritt des Vereinigten Königreichs zu einem multilateralen Abkommen konterkariert werden, welches, ähnlich der EuGVVO, über eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende Grundsystematik innehat. Im September 2020 ratifizierte das Vereinigte Königreich etwa das Haager Gerichtsstandsübereinkommen, welches seit dem 01.01.2021 als partielle Auffangregelung für den Wegfall der EuGVVO dient.<sup>113</sup> Dieses auf qualifiziertem gegenseitigem Interesse beruhende Abkommen steht dem Erlass von *anti-suit injunctions* allerdings dann nicht entgegen, wenn diese den Zweck des Abkommens fördern, also wenn diese zur Aufrechterhaltung von Gerichtsstandsvereinbarungen beitragen.<sup>114</sup> Ferner strebt das Vereinigte Königreich den

<sup>98</sup>RG RGZ 157, 136; Probst, S. 202; de Lousanoff, ZZP 1992, 111 (113 f.).

<sup>99</sup>Lenenbach, Loy LA Int. & Comp LJ 1998, 257 (276); Schack, RZ 1994, 41 (48, 55).

<sup>100</sup>OLG München, GRUR RS 2019, 33196 Rn. 1 f.

<sup>101</sup>OLG München, GRUR RS 2019, 33196 Rn. 5, 55.

<sup>102</sup>OLG München, GRUR RS 2019, 33196 Rn. 55.

<sup>103</sup>OLG München, GRUR RS 2019, 33196 Rn. 69.

<sup>104</sup><https://www.eisenfuhr.com/de/news/21-07-2021/eisenfuhr-speiser-erstreitet-anti-anti-suit-injunction-vor-dem-lg-duesseldorf> (zuletzt aufgerufen am 30. Januar 2023).

<sup>105</sup>Grundsatz gegenseitigen Vertrauens beachtlich, Grunwald, GRUR Prax 2020, 47.

<sup>106</sup><https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/blog/detail/deutschlands-erste-anti-anti-suit-injunction> (zuletzt aufgerufen am 30. Januar 2023).

<sup>107</sup>Ehlgén, GRUR 2020, 379 (384 Rn. 6).

<sup>108</sup>Ndolo/Niu, GCLR 2017, 53 (59); Wagner, IPRax 2021, 2 (2).

<sup>109</sup>Steinbrück/Lieberknecht, EuZW 2021, 517 (517).

<sup>110</sup>Mankowski, EuZW-Sonderausgabe 2020, 3 (3).

<sup>111</sup>Gleiches gilt für das EuGVÜ, das die Vorgängerregelung zur EuGVVO darstellt, vgl. Steinbrück/Lieberknecht, EuZW 2021, 517 (518).

<sup>112</sup>Erste Anordnungen mit Bezug auf Verfahren in EuGVVO-Staaten, z.B. *Pescatore v. Valentino* [2021] EWHC 1953, Unterlassung einer Prozessführung in Italien.

<sup>113</sup>Wagner, IPRax 2021, 2 (11).

<sup>114</sup>Ahmed/Beaumont, JPrIL 2017, 386 (394 ff.).

Beitritt zum Luganer-Übereinkommen an und hat bereits einen entsprechenden Antrag im Frühjahr 2020 eingelegt.<sup>115</sup> Dieses Regelwerk reflektiert den rechtlichen Stand der EuGVVO vor ihrer Reformierung im Jahre 2015.<sup>116</sup> Gleichwohl wären damit die vom EuGH in der *Turner* und *West Tankers*-Rechtssache aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen, da das Luganer-Übereinkommen ebenfalls der Auslegung durch den EuGH unterliegt und die Auslegung beider Regelwerke gleichmäßig erfolgt.<sup>117</sup> Allerdings gab die EU-Kommission im Mai 2021 bekannt, dass sie den Beitritt des Vereinigte Königreichs zum Luganer-Übereinkommen ablehnt.<sup>118</sup> Dementsprechend spricht nach den gegenwärtig geltenden Staatsverträgen vieles für ein Wiederaufleben von *anti-suit injunctions*. Ob diese Entwicklung hingegen nur kurzlebig sein wird, hängt maßgeblich von der Frage ab, ob das Vereinigte Königreich einem auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Abkommen beitritt und ob es sich damit sogar möglicherweise erneut der Auslegungskompetenz des EuGH unterwirft.

## G. Fazit

Wahrlich bilden *anti-suit injunctions* die Speerspitze des Konflikts in Hinblick auf die jeweiligen Eigenheiten der *Civil Law*- und *Common Law*-Systeme. Während in *Civil Law*-Staaten ein hohes Maß an Rechtssicherheit und gegenseitigem Vertrauen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten gewährleistet wird, wird den Gerichten in *Common Law*-Gerichtsbarkeiten eine größere Flexibilität im Interesse einer Einzelfallgerechtigkeit eingeräumt – was sich zweifellos als Vorteil erweist, um missbräuchliche Prozesstaktiken zu verhindern. Die Rechtsprechung des EuGH hat im europäischen Zivilprozessrecht den *Civil Law*-Eigenheiten, durch eine strikte Anwendung des der EuGVVO innewohnenden Prinzips des gegenseitigen Vertrauens, Vorzug gewährt und damit „unionalen“ *anti-suit injunctions* ihren Nährboden genommen. Auf diesem Wege geht ein wirksamer Prozessmechanismus verloren, um im Anwendungsbereich der EuGVVO Torpedoklagen und Parallelprozesse zu vermeiden oder ausschließliche Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen durchzusetzen. Nichtsdestotrotz ist es ein Fehlschluss, *anti-suit injunctions* als alternativloses Allheilmittel dieser Umstände zu kennzeichnen. Letztlich ist es, im Lichte des in *Turner* und *West Tankers* hervorgehobenen Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens, der konsequentere Weg, an den besagten, offenkundigen Schwächen der EuGVVO direkt anzuknüpfen und eine weitergehende Reformierung der Verordnung, insbesondere in Hinblick auf das Verhältnis der Verordnung zur Schiedsgerichtsbarkeit, durchzuführen. Auf diesem Wege kann eine effiziente transnationale Prozessführung im Anwendungsbereich der EuGVVO sichergestellt werden, ohne von den Grundsätzen der EuGH-Rechtsprechung abkehren zu müssen. Der Bedarf einer Anordnungspraxis von *anti-suit injunctions*, um missbräuchliche Prozessführungen zu unterminieren, würde damit entfallen. Zum aktuellen Zeitpunkt muss die Frage nach der tatsächlichen Antiquiertheit von *anti-suit injunctions* allerdings verneint werden. Infolge des Brexits steht es englischen Gerichten wieder zu, *anti-suit injunctions* im europäischen Rechtsraum zu erlassen. Bereits vor dem Brexit wurden *anti-suit injunctions* von

englischen Gerichten in Verfahren, die keine Berührungspunkte mit der EuGVVO hatten, angeordnet – *Turner* und *West Tankers* haben das Rechtsmittel insofern nicht vollständig ausgehebelt. Sogar deutsche Gerichte greifen inzwischen auf ein ähnliches Rechtsmittel zurück, wenn sie im Zusammenhang mit dem Schutz absoluter Rechte auf eine ausländische *anti-suit injunction* reagieren. Ob dieser Aufwärtstrend anhalten wird, hängt letztlich von der rechtspolitischen Entscheidung ab, ob das Vereinigte Königreich die Gestaltung des internationalen Zivilprozessrechts weiterhin auf unilateraler oder (erneut) auf multilateraler Rechtsgrundlage vornehmen wird.

<sup>115</sup>Wagner, NJW 2020, 1864; Wagner, IPRax 2021, 2 (7 f.).

<sup>116</sup>Ndolo/Niu, GCLR 2017, 53 (60 f.); Rühl, NJW 2020, 443 (445).

<sup>117</sup>Markus (2020), Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 1355; EuGH BeckRS 2017, 135796 Rn. 47; Markus, GPR 2019, 60 (62).

<sup>118</sup>EU-Kommission, Mitteilung vom 4. Mai 2021, COM (2021) 222 final.